

2401 015

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 461/77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Fritz Ferdinand H [REDACTED] ,

M [REDACTED] , M [REDACTED] Uruguay,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

g e g e n

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

Alexandrastraße 3, München 22,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 9. Februar 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Buchs und Dr. Thum

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 26. Mai 1977 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G E R U C H E

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung des festgestellten Sachverhalts. Angriffe hiergegen sind im Revisionsverfahren unzulässig und rechtfertigen daher auch nicht die Zulassung der Revision. Wenn der Berufungsrichter bei der Feststellung des für die Einreihung in eine vergleichbare Beamtengruppe nach § 76 Abs. 1 Satz 4 ZPO maßgeblichen Vorverfolgungseinkommens auf die Jahre 1935 bis 1937 abstellt, so ist das aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Beginn der Verfolgung ist der Zeitpunkt, in dem die Einkünfte des Verfolgten erstmals abgesunken sind; dabei genügt jede, wenn auch nur geringfügige Einkommensminderung (BGH RnW 1976, 98 Nr. 12). Da dem Kläger nach seinen eigenen Vorbringen bereits am 1. Januar 1938 die Reiseerlaubnis entzogen worden ist, und er selbst nicht vorträgt, dadurch keine Einkommensminderung erlitten zu haben, ist es nicht rechtsfehler-

167

- 3 -

haft, daß das Berufungsgesicht von diesem Zeitpunkt an drei Jahre zurückrechnet.

Das Berufungsgesicht hat nicht geprüft, ob der Kläger noch als Berufsanfänger im Sinne von § 76 Abs. 1 Satz 5 BGG anzusehen ist. Das ist hier nicht zu beanstanden, da der Kläger bereits seit 1930 erwerbstätig war und auch schon seit Januar 1934 daneben als selbständiger Vertreter gearbeitet hat.

Schließlich führen auch die Ausführungen des Berufungsgesichts über die Berufsausbildung des Klägers nicht zur Zulassung der Revision. Der Berufungsrichter prüft im Einklang mit § 14 Abs. 3 der 3. DV-BGG auch die berufliche Weiterbildung des Klägers, kommt aber nach der ihm vorbehaltenen tatrichterlichen Würdigung zu dem Ergebnis, daß es sich hierbei um eine Schulung handelte, die den Kläger nicht ohne weiteres zur Stellung eines leitenden kaufmännischen Angestellten befähigte, der eine dem höheren Dienst entsprechende Aufgabe erfüllte.

Mai

Zorn

